

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/2674

**Harald Range**  
**Generalbundesanwalt**  
**Brauerstraße 30**  
**D-76135 Karlsruhe**  
Tel +49 (0)7218191400  
Fax +49 (0)7218191490  
E-Mail [vzqba@qba.bund.de](mailto:vzqba@qba.bund.de)

Karlsruhe, 01.04.2014

e-mail an:  
Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Barbara Ostmeier  
Die Vorsitzende  
Kiel

Schriftliche Anhörung zu Drucksachen 18/1422 und 18/1515 - Ihr Zeichen L 21- vom 10. März 2014

**Thema: Länderkompetenzen stärken – Neue Formen staatsanwaltschaftlicher Organisation ermöglichen**

Antrag Drs. 18/1422

**Politisches Weisungsrecht gegenüber Staatsanwälten abschaffen, selbstverwaltete Justiz ermöglichen**

Änderungsantrag Drs. 18/1515

Sehr geehrte Frau Abgeordnete Ostmeier,  
für die ehrenvolle Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Drucksachen 18/1422 und 18/1515 danke ich.

Die betroffene Materie fällt in den Bereich der Gerichtsverfassung (vgl. BVerfGE 56, 110, 119) und unterliegt damit einer konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. Grundgesetz (GG). Der Bund durfte somit eine Regelung treffen, "wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich" machte (sog. Bedürfnisklausel, Art. 72 Abs. 2 GG).

Da der Bund mit der Schaffung des GVG von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht hat und auch keine besondere Länderbefugnis im Sinne des Art. 72 Abs. 3 GG vorliegt, ist eine Regelungskompetenz der Länder somit nicht gegeben (sog. Sperrwirkung der Bundesgesetzgebung); entsprechende Landesgesetze wären unzulässig.

Die Erforderlichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung oder die Zweckmäßigkeit einer gesetzlichen Neuordnung der staatsanwaltschaftlichen Organisationsform obliegt dem Entscheidungsvorrecht der Parlamente. Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich mich als Generalbundesanwalt in die dazu in Schleswig-Holstein geführte Diskussion nicht einbringen möchte.

Vor dem Hintergrund meiner langjährigen Erfahrung als Staatsanwalt, Oberstaatsanwalt und Generalstaatsanwalt eines Landes, zeitweise auch als Beamter eines Landesjustizministeriums will mir allerdings scheinen, dass gute Gründe - namentlich die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung in der Strafrechtspflege - für eine bundeseinheitliche Regelung der staatsanwaltschaftlichen Organisation und Aufsicht sprechen.

Mit freundlichen Grüßen  
Harald Range  
Generalbundesanwalt